

SATZUNG

des BASKETBALLCLUBS COTTBUS e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 21.06.1990 gegründete Verein führt den Namen BASKETBALLCLUB „White Devils“ COTTBUS e.V. und hat seinen Sitz in Cottbus. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Die am Wettkampfbetrieb teilnehmenden Mannschaften tragen im Spielnamen „White Devils“ als Zusatzbezeichnung – Basketballclub „White Devils“ Cottbus e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Im Speziellen die Förderung und Ausübung nachstehender Sportart: Basketball.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Sportgruppe gegründet werden

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus den

1. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), die als Spieler, Trainer, Übungsleiter, Schiedrichter oder gewählter Vertreter tätig sind
2. passive Mitgliedern (natürliche Personen, die sich im Verein nicht betätigen sowie juristische Personen),
3. Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).

§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
4. Der Austritt ist jeweils zum 30.06. bzw. dem 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.05. bzw. 30.11. mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) bei Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages nach der dritten Mahnung. Nach Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bestehen,
 - c) bei vereinsschädigen Verhaltens, wenn ein Mitglied gegen die Interessen bzw. Ziele des Vereins verstoßen hat,
 - d) bei grober Unsportlichkeit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN

-
1. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 2. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Vereinsaustritt bzw. bei Beendigung der Teilnahme am Spielbetrieb die Wettkampfkleidung vollständig abzugeben.

§ 7 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies betrifft die regelmäßigen Beiträge, die Aufnahmegebühr sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
2. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Finanzordnung niedergeschrieben.
3. Auf Beschluss des Vorstands können Mitgliedern auf Antrag Beiträge erlassen oder gestundet werden. Ebenfalls auf Beschluss des Vorstands können einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Leitungen der Sportgruppen.
- d) Beschwerdeausschluss

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,

- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen etc. sowie deren Fälligkeit, die in der Finanzordnung festgesetzt sind,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Beschlussfassungen über Anträge,
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2,
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand in Textform (z. B. E-Mail) einberufen, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen. Sollten Mitglieder keine E-Mail-Adresse im Verein hinterlegt haben, kann die Einladung auf Anfrage auch weiterhin in gedruckter Form zugestellt oder übergeben werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder beantragen.
 4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 50 Prozent der Anwesenden beantragt wird.
 5. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem ordentlichen Mitglied,
 - b. vom Vorstand.
 6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorstand,
 - b. 2. Vorstand,
 - c. Kassenwart
2. Der Vorstand kann durch weitere Personen (z. B. Sportwart, Pressewart, o.ä.) ergänzt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1. Vorstand,
 - b) 2. Vorstand,
 - c) Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt

§ 12 EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit und Bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 13 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von 75 Prozent der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Basketballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden oder verursachen, nur soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

Diese Satzung ist am 21.06.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins BASKETBALLCLUB „White Devils“ COTTBUS e.V. beschlossen worden. Änderungen, die von der Mitgliederversammlung im Februar 1992, Juni 1995, Juni 1998, April 999, Mai 2000, September 2002, Juni 2003, Juni 2004, August 2005, Dezember 2006, 21.05.2012, 16.08.2013, 26.06.2014 sowie 19.06.2019 beschlossen wurden, sind in die vorliegende Form der Satzung eingearbeitet worden.

FINANZORDNUNG

des BASKETBALLCLUBS COTTBUS e.V.

1. Vorbemerkung

Der Basketballclub Cottbus e. V. deckt seine Kosten durch die Beiträge seiner Mitglieder und sonstige Einnahmen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nachweisbar Buch zu führen. Über Aufkommen und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins ist jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. BEITRÄGE

2.1 Mitgliedsbeiträge

Höhe der Beiträge

	pro Monat	Wettkampfpauschale pro Jahr
Ballschule bis U9	13,00 EUR	30,00 EUR
U10 bis U14	19,00 EUR	30,00 EUR
15 bis U18	21,00 EUR	30,00 EUR
Über 18	25,00 EUR	30,00 EUR
Senioren	20,00 EUR	30,00 EUR
passive Mitglieder	5,00 EUR	---
Vorstands- und Ehrenmitglieder	0,00 EUR	---

Schüler, Auszubildende, Zivildienstleistende und Studenten über 18 erhalten mit entsprechendem Nachweis bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres einen Rabatt von 4€ pro Monat.

Der Verein gewährt einen Familienrabatt auf den Mitgliedbeitrag:

- a) für das zweite Familienmitglied im Verein 10 Prozent Rabatt,
- b) für das dritte und jedes weitere Familienmitglied 20 Prozent Rabatt.

2.2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder ist nach einer vierwöchigen Probezeit fällig.

2.3 Trainingsgebühr

Passive Mitglieder haben die Möglichkeit, zu den Ihnen zur Verfügung gestellten Hallenzeiten zu trainieren. Passive Mitglieder trainieren ohne Trainer und nehmen nicht am Spielbetrieb teil. Die Trainingsgebühr für passive Mitglieder beträgt 13 € pro Monat

2.4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind wahlweise als Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag im Voraus auf das Konto des Basketballclubs Cottbus e.V. mit folgenden Fälligkeiten zu zahlen:

- a. Jahresbeitrag: bis zum 15. Januar des Kalenderjahres (KJ)
- b. Halbjahresbeitrag: bis zum 15. Januar und 15. Juli (KJ)
- c. Quartalsbeitrag: bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober (KJ)
- d. Monatsbeitrag: bis zum 15. des laufenden Monats

Die Beitragshöhe bei a.), b.) und c.) ergibt sich aus dem Monatsbeitrag multipliziert mal die Anzahl der entsprechenden Monate [bei a.) x 12; bei b.) x 6; bei c.) x 3].

2.5 Fälligkeit der Wettkampfpauschale

In Absprache mit den Trainern wird beim Deutschen Basketballbund e. V. der Antrag auf Erteilung einer Teilnahmeberechtigung (für den Spielbetrieb) gestellt. Vereinsmitglieder mit einer Spielberechtigung sind zur Zahlung einer Wettkampfpauschale bis zum 30. September des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins verpflichtet.

Mitglieder, die während der laufenden Saison die Spielberechtigung bis zum 31.12. erhalten, haben die ungekürzte Wettkampfpauschale zu zahlen. Wird die Spielberechtigung im I. Quartal des Kalenderjahres erteilt, so ist die Wettkampfpauschale i. H. v. 50 Prozent zu zahlen.

2.6 Einzug der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Trainingsgebühr und Wettkampfpauschale

Der Einzug der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Wettkampfpauschale erfolgt durch Lastschriftverfahren zu den vorgenannten Fälligkeiten über ein vom Mitglied anzugebenes Girokonto. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge und Wettkampfpauschale auf folgendes Konto des Vereins:

Kreditinstitut: Sparkasse Spree-Neiße
IBAN: DE20 1805 0000 3111 1032 84

Zusätzliche Kosten, die dem Verein durch einen nicht möglichen Einzug der Aufnahmegebühr, Mitgliedbeiträge oder Wettkampfpauschale (fehlerhafte Bankverbindung, keine Kontodeckung etc.) gehen zu Lasten des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

2.7 Verfahrensweise bei Beitragsrückständen

Bei nicht termingerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wird ein Trainings- und Spielverbot ausgesprochen. Neben dem Trainings- und Spielverbot erfolgt bei schuldhafter Nichtleistung trotz Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zwei Wochen nach dem Zahlungstermin die erste Mahnung. Sollte der Mitgliedsbeitrag innerhalb der nächsten zwei Wochen nicht geleistet werden, erfolgt die zweite Mahnung. Sechs Wochen nach dem Zahlungstermin erfolgt die dritte Mahnung.

Pro Mahnung wird ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. 10,00 EUR erhoben. Die Verzugsgebühr beträgt 0,50 EUR pro begonnenen Monat.

2.8 Startgeld

Die Startgebühr für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb wird durch den Verein übernommen.

2.9 Vergütung Kampfgericht

Bei Heimspielen des Vereins erhält ein Kampfrichter 7,50 EUR pro Spiel.

3. KOSTEN

3.1 Fahrkosten

Die Anreise zu den Spielen sollte grundsätzlich mit dem finanziell günstigsten Verkehrsmittel erfolgen.

Anreise PKW

Die Fahrkosten werden durch die Mitfahrer getragen. Die Fahrer werden bei Kostenrechnung ausgeklammert. Zur Kostenberechnung wird die Kilometer- und Fahrkostentabelle des Brandenburgischen Basketballverbandes herangezogen.

Sonstige Fahrkosten (Bus, Bahn)

Die Fahrkosten werden von allen Mitreisenden getragen. Die gesamten Fahrkosten, dividiert durch die Anzahl der Mitreisenden, ergeben die Fahrkosten für den einzelnen Mitreisenden.

3.2 Startgebühren

Alle Startgebühren werden vom Verein übernommen.

3.3 Strafgebühren

Strafen für das Nichtantreten einer Mannschaft werden durch diese getragen. Strafen für uneinheitliche Spielkleidung werden durch die betroffenen Spieler getragen.

Sonstige Strafen werden in der Regel durch den Verein getragen, Ausnahmen werden durch den Vorstand beschlossen.

3.4 Sonstige Kosten

Alle anderen, oben nicht erwähnten Kosten zu Spielen wie z.B. Verpflegungs- und Übernachtungskosten, zahlen anteilmäßig die Mitreisenden. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.

3.5 Spielkleidung

Wer bei Vereinsaustritt bzw. Beendigung der Teilnahme am Spielbetrieb seine Spielkleidung nicht vollständig zurückgibt, trägt alle Kosten, die zur Beschaffung eines kompletten Satzes Spielkleidung entstehen.